

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)



In Kraft seit 1. Juli 1996

Zweck Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann

Geltungsbereich Das GIG gilt für das Erwerbsleben und für alle Arbeitsverhältnisse.

Diskriminierungsverbot

Das Gesetz verbietet, dass ArbeitnehmerInnen aufgrund des Geschlechts direkt oder indirekt benachteiligt werden. Das Diskriminierungsverbot gilt bei der:

- _Anstellung
- _Aufgabenzuteilung
- _Gestaltung der Arbeitsbedingungen
- _Entlöhnung
- _Aus- und Weiterbildung
- _Beförderung
- _Entlassung

sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und somit verboten.

Beweislasterleichterung

Die betroffene Person muss glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert wird. Die ArbeitgeberIn hingegen muss beweisen, dass dem nicht so ist. Im Fall von sexueller Belästigung und bei Anstellungsdiskriminierungen gilt diese Beweislasterleichterung für die betroffene Person nicht.

Schlichtung

In jedem Kanton gibt es Schlichtungsstellen, die bei Verdacht auf eine Verletzung des Gleichstellungsgesetzes von den Streitparteien angerufen werden können. Kann die Schlichtungsstelle keine Einigung herbeiführen, kann die klagende Partei ihre Ansprüche innert drei Monaten vor Gericht einklagen.

Kosten

Bei Verfahren nach Gleichstellungsgesetz werden keine Verfahrenskosten erhoben. D.h. es fallen 'nur' Kosten für eine allfällige Rechtsvertretung (AnwältIn) an.

Kündigungsschutz

Das GIG schützt vor Racheündigung. Der Kündigungsschutz gilt für die Dauer eines innerbetrieblichen Beschwerdeverfahrens, eines Schlichtungs- oder eines Gerichtsverfahrens sowie 6 Monate darüber hinaus.

Finanzhilfen

Das GIG sieht Finanzhilfen für wegweisende Projekte und Beratungsstellen zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben vor.